

10 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1)

[Art. 17 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

10.1 Ziele

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

1. Erhöhung des Innovationsgrades
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
3. Verbesserung der Umwelt- und Ressourceneffizienz
4. Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität
5. Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes, der Arbeitsbedingungen sowie des Tierschutzes

10.2 Fördergegenstände

Investitionen zur

- 10.2.1 Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- 10.2.2 Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- 10.2.3 Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- 10.2.4 Erhöhung des Veredelungsgrades;
- 10.2.5 Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- 10.2.6 Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- 10.2.7 Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- 10.2.8 Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- 10.2.9 Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- 10.2.10 Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

10.3 Förderungswerber

- 10.3.1 Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, deren Unternehmen im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus einem anderen Bereich des Programms LE 14-20 oder anderen Beihilferegulungen erhält.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- 10.3.2 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind - sind unter der Voraussetzung förderbar, dass der Zusammenschluss auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein muss. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
- 10.3.3 Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG16 der Kommission vorzugehen. **Im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen kann diese Begrenzung aufgehoben werden.**

1

10.4 Förderungsvoraussetzungen

- 10.4.1 Das Vorhaben betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen.
- Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln (siehe eigene Regelung bezüglich Fördersatz unter Punkt.10.5.2).
- 10.4.2 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass
- die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
 - für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.
- 10.4.3 Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).
- 10.4.4 Vorhaben, die von einem Einzelhändler durchgeführt werden, kommen für eine Förderung nicht in Betracht, ausgenommen die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von zu Schau- und Demonstrationszwecken gewidmeten Produktionseinheiten.
- 10.4.5 Förderfähigen Sektoren sind:
1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)
 2. Obst, Gemüse, Kartoffeln
 3. Zierpflanzen
 4. Wein
 5. Milch und Milchprodukte
 6. Lebewiehv
 7. Fleisch
 8. Geflügel und Eier
- 10.4.6 In nachfolgenden Sektoren bzw. Teilsektoren wird im Rahmen des Auswahlverfahrens ein besonderer Qualitätsaspekt bezüglich Tierschutz / biologische Produktion / Innovation vorausgesetzt:
1. Lagerkapazitäten für Ackerkulturen
 2. Lager- und Sortierkapazitäten für Frischobst

¹⁶ ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

3. Lager- und Sortierkapazitäten für Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse
4. Schlachthofkapazitäten für Schweine, Rinder und Geflügel
5. Regionaler Bedarf an Versteigerungshallen

10.4.7 Nicht förderfähige Sektoren sind: Stärke-, Zucker-, Bier- und Backwaren sowie Imkerei- und Fischereierzeugnisse.

10.4.8 Abgrenzung zu Förderungsmaßnahmen in Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013:

10.4.8.1 Erzeugerorganisationen i.S. der GMO **Obst und Gemüse** mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie nicht in Betracht.

1a

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen **[Satzteil entfällt]** i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.

10.4.8.2 Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen sind alle Investitionen, die gemäß nationalem Stützungsprogramm förderfähig sind, von der Förderung nach dieser Sonderrichtlinie ausgeschlossen.

10.4.9 **Die Finanzierung des Vorhabens darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein.**

1a

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

10.5.1 Sofern sich das Vorhaben auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten in folgendermaßen gewährt:

10.5.1.1 Für Vorhaben im Bereich der Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe (auch mit Dritten - insb. Gewerbebetriebe) gem. Punkt 10.3.2, deren Investitionssumme unter EUR 300.000,- liegt, wird ein Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten von **30 %** gewährt. **Bei besonderer regionaler Bedeutung des Vorhabens kann dieser Zuschuss ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln der Länder auf maximal 40 % erhöht werden.**

1c

10.5.1.2 Für alle anderen Vorhaben (Vorhaben von Förderungswerbern, die nicht unter Punkt 10.3.2 fallen und für Vorhaben von Förderungswerbern gemäß 10.3.2, die eine Investitionssumme von EUR 300.000,- erreichen oder überschreiten) wird ein Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im folgenden Ausmaß gewährt:

- 10 % als Basisförderung
- Max. 35 % unter Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Punkt 10.5.1.3, jedoch ohne Berücksichtigung von zusätzlichen nationalen Mitteln
- Max. 40 % unter Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Punkt 10.5.1.3 und zusätzlicher nationaler Mittel **[entfällt]**.

1c

10.5.1.3 Auf Grundlage der Bewertung im Zuge des Auswahlverfahrens werden folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

- KMU-Zuschlag: 2 %
- Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens: 4 %
- Besonders hoher Innovationsgehalt: 4 %
- Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 5 %
- Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen: 5 %
- **Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: 5%**

1c

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

10.5.1.4 Abweichend von Punkt 10.5.1.1 und Punkt 10.5.1.2 kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen bei Investitionen im Zuge von überregionalen strategischen Restrukturierungen von Sektoren der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss auf bis zu 40 % angehoben werden.

4

10.5.2 Nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse

10.5.2.1 Sofern es sich beim Enderzeugnis nicht um ein unter Anhang I des Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis¹⁷ handelt, gelten die Fördersätze gemäß Punkt 10.5.1, jedoch maximal die Obergrenzen gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Höhe von 20 % für Kleinst- und kleine Unternehmen bzw. 10 % für mittlere Unternehmen.

10.5.2.2 Erfüllt das Unternehmen des Förderungswerbers die Kriterien der KMU-Definition nicht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse herauszurechnen¹⁸.

Im Falle von Förderungswerbern gemäß Punkt 10.3.2 müssen die KMU-Kriterien auf den Zusammenschluss angewendet werden.

10.5.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

10.5.3 Der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten darf EUR 1.000.000,- nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderungsanträgen aufgehoben werden.

1a

4

10.5.4 Nicht anrechenbare Kosten:

Fahrzeuge; Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.

10.5.5 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

1. Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 10.3.2 mindestens EUR 20.000,-.
2. Für alle übrigen Vorhaben mindestens EUR 300.000,-.

10.6 Förderungsabwicklung

10.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingebracht werden.

Zur Berücksichtigung spezifischer Problemlagen können für Vorhaben, die eine Mindestinvestitionssumme von EUR 300.000,- aufweisen müssen, auch Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen ausgeschrieben werden.

1

10.6.2 Auswahlverfahren:

Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Projektauswahl erfolgt nach einem „Blockverfahren“. Die Bekanntmachung der Termine erfolgt über die Homepage der Bewilligenden Stelle.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

10.6.3 Für Vorhaben, die eine Mindestinvestitionssumme von EUR 300.000,- aufweisen müssen, gilt:

¹⁷ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

¹⁸ Siehe FN 16

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

10.6.3.1 Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren.

10.6.3.2 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
 - Abgabe einer Förderempfehlung für Förderungsanträge nach Vorlage von Gutachten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH;
2. Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.
3. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
5. Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen **verfasst** die Bewilligende Stelle **ein Genehmigungsschreiben an den** Förderungswerber, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

1a

10.6.4 Für Vorhaben von Förderungswerbern gemäß Punkt 10.3.2, deren Investitionssumme unter EUR 300.000,- liegt, gilt:

Die Einreichung hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.